

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Anwendung

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind für alle von uns angenommenen Bestellungen verbindlich. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

2. Angebote, Kostenvorschläge

In der Offerte sind unsere Lieferungen und Leistungen aufgezählt. Sie werden, wenn nötig, in der Auftragsbestätigung ausführlich beschrieben. Die in der Offerte angegebenen Preise, Zahlungsbedingungen und Lieferzeiten sind, wenn nicht anders vereinbart, freibleibend; sie werden nach Abklärung aller kaufmännischen und technischen Einzelheiten in der Auftragsbestätigung endgültig festgesetzt.

3. Eigentums- und Urheberrecht / Geheimhaltung

An allen Dokumenten (techn. Berichte, Beschreibungen, Berechnungen, Systeme, Software, Vertragsunterlagen, Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemas usw.) behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die genannten Unterlagen werden dem Besteller persönlich anvertraut und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder Dritten zugänglich gemacht, noch kopiert und nur im Rahmen des Liefervertrages benützt werden. Auf unser erstes Verlangen hin sind sie uns zurückzugeben.

4. Preisstellung

Wenn nicht anderes vereinbart ist, gelten die angegebenen Preise netto für Lieferung ab unseren Werkstätten und ohne Verpackung. Die Zahlungen sind in Schweizer Franken zu leisten, an uns in Flaach zahlbar, ohne irgendwelche Abzüge. Alle Nebenkosten, insbesondere die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Gebühren, Aus- und Einfuhrbewilligungen, Ursprungszeugnisse und andere Beurkundungen, Zölle, Zollspesen, welche das Einfuhrland auf unsere Lieferungen und deren Montage erhebt, gehen zu Lasten des Bestellers. Im Weiteren werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt: Importtaxen, Umsatz- und Ausgleichsteuern und andere Steuern, die bei der Einfuhr oder auch erst nachträglich aufgrund einer Steuerdeklaration von uns entrichtet werden müssen.

Nach Vertragsabschluss werden die Preise angepasst,

- sofern Gleitpreise vereinbart worden sind,

- bei einer Aenderung der MWSt. verlangen wir einen Verzugszins, der sich nach den landesüblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 7% p.a. beträgt. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsmässiger Zahlung nicht aufgehoben. Wir behalten uns das Eigentum an unserer Lieferung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz dieses Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken.

5. Lieferfrist

Die angegebenen Lieferfristen verstehen sich, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, für die Fertigstellung der Waren in unseren Werkstätten. Die Lieferfristen stützen sich auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Fristangabe. Die Lieferfrist beginnt erst zu laufen, wenn wir im Besitz aller kaufmännischen und technischen Unterlagen gelangt sind, die wir für die reibungslose Durchführung unserer Arbeiten nötig haben; ausserdem müssen die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Zahlungen bei uns eingegangen sein.

Wir haben das Recht, die Lieferfrist zu verlängern:

- wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält;
- wenn uns die bis zur Ausführung des Auftrages nötigen Angaben nicht rechtzeitig zukommen oder wenn sie nachträglich geändert werden;
- wenn ohne unser Verschulden irgendwelche Umstände und Ereignisse (z.B. höhere Gewalt) bei uns oder bei unseren Lieferanten, auf Baustellen oder sonst wo den Fortgang der Arbeiten unterbrechen oder beeinträchtigen.

Verspätete Ablieferung berechtigt den Besteller in keinem Fall, den Auftrag zu widerrufen oder Ersatz zu fordern für erlittenen direkten oder indirekten Schaden oder entgangenen Gewinn. Der Besteller kann Entschädigung wegen verspäteter Lieferung nur fordern, wenn eine solche Konventionalstrafe schriftlich vereinbart worden ist und alsdann nur, wenn die Verspätung von uns verschuldet ist und der Besteller einen ihm darauf entstandenen Schaden nachweisen kann. Ueber diese Konventionalstrafe hinaus hat der Besteller keine weiteren Ansprüche auf Schadenersatz oder entgangenen Gewinn. Der Besteller kann die Konventionalstrafe nicht fordern, wenn wir ihm mit provisorischen Einrichtungen rechtzeitig aushelfen, oder wenn er mit seinen Bau- und Vorbereitungsarbeiten selber so im Rückstand ist, dass ihm unsere Lieferung zwischen dem vereinbarten und dem tatsächlichen Versandtag doch nicht hätte dienen können.

6. Erfüllung der Lieferung, Uebergang von Nutzen und Gefahr

Die Lieferung gilt als erfüllt und Nutzen und Gefahr gehen auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand unsere Geschäftsräume oder bei Direktlieferung diejenigen des Zulieferanten verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn porto- oder frachtfreie Lieferung der Ware vereinbart ist oder wenn die Montage durch unsere Fachkräfte erfolgt. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Macht der Besteller keine Angaben über die Art des Versandes, treffen wir die notwendigen Vorkehrungen im Namen des Bestellers. Eventuelle Lagergebühren gehen zu Lasten des Bestellers. Wir empfehlen dem Besteller, bei Transportschäden zusammen mit dem Frachtführer unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen. Wir werden dem Besteller bei der Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche gegenüber dem Frachtführer oder Spediteur jede zumutbare Hilfe gewähren.

7. Montage und Inbetriebsetzung

Für die Stellung unserer Fachleute gelten unsere besonderen Montagebedingungen.

8. Mängelrüge

Erweist sich die Lieferung bei Prüfung oder Abnahme nicht als vertragsgemäss, so gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel. Für den beeinträchtigten Teil der Lieferung wird die Garantie unterbrochen. Die Kosten der Mängelbehebung gehen zu unseren Lasten. Der Besteller trägt allein das Risiko für die Richtigkeit der Zeichnungen und Angaben, die er uns zur Verfügung stellt. Sämtliche Abbildungen in den durch uns gelieferten Katalogen und Datenblättern dienen nur der näheren Orientierung und sind unverbindlich. Aenderungen in Konstruktion und Ausführung bleiben vorbehalten.

9. Gewährleistung

Wir übernehmen für die Dauer von 12 Monaten die allgemeine Garantie für das einwandfreie Funktionieren unserer Produkte in dem Umfang, dass wir alle Teile, welche nachweisbar infolge Fabrikations- oder Materialfehler schadhaft oder unbrauchbar werden, raschmöglichst nach unserer Wahl ausbessern oder ersetzen. Wir tragen dabei die Kosten, die durch Reparatur oder Ersatz schadhafter Teile in unseren Werkstätten entstehen. Demontage-, Montage-, Transport- und Versicherungskosten für Rücksendung der schadhafte oder unbrauchbaren Teile zu uns bzw. von uns zum Besteller werden vom Besteller getragen. Können schadhafte oder unbrauchbare Teile aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht in unseren Werkstätten repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers. Die Garantie wird hinfällig, wenn der Besteller ohne unsere schriftliche Zustimmung Aenderungen oder Reparaturen vornimmt. Die Nichtbeachtung unserer Produkte- und Anwendungsspezifikationen sowie fehlerhafte, unvorsichtige oder unfachmännische Behandlung und Wartung der Geräte schliessen unsere Garantie aus. Die Garantie beginnt am Tage der Versandbereitschaft. Macht der Besteller bis zum Ablauf der Garantiefrist nicht schriftlich bestimmte Ansprüche aus dem Garantieversprechen geltend, so sind wir unserer diesbezüglichen Verpflichtungen entbunden. Alle über die Garantiepflichtungen hinausgehenden Ansprüche des Bestellers, wie insbesondere Wandelung oder Minderung sowie Schadenersatz für entgangenen Gewinn, Betriebsverlust, Unfälle, Folgeschäden jeglicher Art usw., sind ausdrücklich wegbedungen. Unsere Garantiepflichtungen gelten nur, wenn der Besteller seinerseits alle getroffenen Abmachungen erfüllt. Unsere Garantie erlischt gänzlich und ohne besondere Mitteilung an den Besteller, wenn er uns die beanstandeten Teile nicht innerhalb der Garantiezeit und während einer angemessenen Frist zur Prüfung und zur Behebung der Mängel zur Verfügung stellt. Bei Lieferung von kundenseitig vorgeschriebenen Fremdfabrikaten übernehmen wir hierfür nur jene Garantien, welche die Unterlieferanten uns gegenüber eingehen.

10. Haftung

Jegliche über die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen hinausgehende Haftung und Gewährleistung, insbesondere für Schadenersatz, Minderung und Wandelung, ist, vorbehaltlich unserer ausdrücklichen anderslautenden schriftlichen Bestätigung, wegbedungen. Für Schäden, die in Zusammenhang mit unserer Lieferung entstehen, haften wir im Rahmen unserer Haftpflichtversicherung. Nach Erfüllung unserer vertraglichen Lieferverpflichtung haftet der Werkeigentümer.

11. Annullierung

Die Annullierung von Aufträgen setzt unser ausdrückliches, schriftliches Einverständnis voraus. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen nicht zur Annullierung von Restlieferungen einer Bestellung. Wir sind berechtigt, von Lieferverpflichtungen zurückzutreten, wenn sich die finanzielle Situation des Bestellers wesentlich verschlechtert oder sich anders präsentiert, als es uns dargestellt wurde. In jedem Fall sind alle unsere mit dem Auftrag verbundenen Kosten zu vergüten.

12. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zum vollständigen Eingang der Zahlungen unser Eigentum. An den Bestimmungen des Art. 7 dieser Bedingungen ändert sich dadurch jedoch nichts. Der Besteller ermächtigt uns mit Zustandekommen des Vertrages, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen ist unser Geschäftssitz. Gerichtsstand ist Andelfingen. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.